

*Allgemeine Verkaufsbedingungen der  
BIOPARK Markt Erzeuger- und Vermarktungsgesellschaft mbH*

**Präambel**

Die BIOPARK Markt Erzeuger- und Vermarktungsgesellschaft mbH (nachfolgend „**BIOPARK**“ genannt) ist als Vermarkter der von ihren Gesellschaftern nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig.

Die Vermarktung der nach besonderen Regeln und Erzeugerrichtlinien hergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erfolgt in der Regel ausschließlich über die BIOPARK.

**I. Geltungsbereich**

1. Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen der BIOPARK finden gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften (nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt), die bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, Anwendung.

Es gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren abweichende Bedingungen der jeweiligen Vertragspartner werden nicht anerkannt.

Dies gilt auch dann, wenn wir AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit den jeweiligen Vertragspartnern. Mit der Ausführung unseres Auftrages werden unsere Verkaufsbedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Abweichungen von unseren Bedingungen gelten nur, wenn sie in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt oder durch uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

Gleiches gilt für die Anwendung und Einbeziehung von Lieferbedingungen des jeweiligen Vertragspartners.

**II. Angebot und Vertragsschluss**

1. Die Angebote der BIOPARK sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der BIOPARK. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Die Verkaufsangestellten der BIOPARK sind nicht befugt, mündliche Abreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

4. Soweit nichts anderes angegeben, hält sich BIOPARK an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.

Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung der BIOPARK genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

#### **IV. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versands das Lager der BIOPARK verlassen hat.

#### **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die BIOPARK aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder zukünftig zustehen, werden der BIOPARK die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben werden, sofern ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

2. Die Ware bleibt Eigentum der BIOPARK. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für BIOPARK als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für BIOPARK. Erlischt das Eigentum der BIOPARK durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Vertragspartner an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf BIOPARK übergeht. Ware, von der BIOPARK Eigentum zusteht, wird im Folgenden als „**Vorbehaltsware**“ bezeichnet.

3. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an BIOPARK ab.

BIOPARK ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an BIOPARK abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum von BIOPARK hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BIOPARK berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch BIOPARK liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

## **VI. Zahlung**

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen der BIOPARK 7 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. BIOPARK ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen.

BIOPARK wird den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist BIOPARK berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, zur Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mangelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Vertragspartner jedoch auch wegen Gegenansprüche aus demselben Vertrag berechtigt.

## **VII. Gerichtsstand**

Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann i. S. d. HGB ist, wird das Amtsgericht Neubrandenburg als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

## **IX. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Betriebssitz von BIOPARK.
2. Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann i. S. d. HGB ist, gilt das Amtsgericht Neubrandenburg als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein, werden hiervon weder die Gültigkeit des Vertrages noch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen berührt.
4. Der Gerichtsstand richtet sich nach unserem Betriebssitz. BIOPARK ist jedoch auch berechtigt, den jeweiligen Vertragspartner an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem sonstigen, gesetzlich zulässigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.
5. Der Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

## **VII. Datenschutz**

Für alle Rechtsbeziehungen gelten die Datenschutzregeln der BIOPARK, die unter [www.biopark-mv.de/datenschutz](http://www.biopark-mv.de/datenschutz) einsehbar sind.